

Steuertipp für Unternehmer, die Betriebsveranstaltungen für Betriebsangehörige organisieren, z. B. Weihnachtsfeier, und Dienstleistungen beziehen.

Am 27. Juli 2023 hat der Bundesfinanzhof BFH das am 10.05.2023 gefällte Urteil V R 16/21 zur Veröffentlichung freigegeben. Dabei geht es darum: Bezieht der Unternehmer Dienstleistungen für Betriebsveranstaltungen, dann sind diese nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen. Sie müssen durch „besondere“ Umstände seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt sein.

Hintergrund des Sachverhaltes: Zu einer betrieblichen Weihnachtsfeier mietete der Unternehmer ein Kochstudio für 32 Personen. Das Abendessen wurde durch 31 Mitarbeiter, welche teilnahmen, unter Anleitung der Köche des Eventstudios zubereitet. Die Rechnungssumme betrug 3919,90€ zzgl 19% MWSt. mithin 4664,68€, also mehr als die pauschale Freigrenze für Betriebsveranstaltungen von 110€ incl. MWSt. je Arbeitnehmer (die Freigrenze kann 2x jährlich ausgeschöpft werden). Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug als auch die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe ab, da die Freigrenze überschritten war und deshalb die Aufwände überwiegend für den privaten und nicht für den betrieblichen Bedarf anfielen.

Der Unternehmer ging vor das Finanzgericht, welches dem Vorgehen des Finanzamtes zustimmte, dass die bezogenen Leistungen nicht für dessen Unternehmen ausgeführt worden seien, sondern für den privaten Bedarf der Mitarbeiterschaft. Die „Verbesserung des Betriebsklimas“ durch das Teamevent wurde als Begründung nicht akzeptiert. Auch der BFH hat nun entschieden, dass sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht zurecht entschieden hatten.

Da kein Zusammenhang zur wirtschaftlichen Tätigkeit bestand, sondern eine sogenannte unentgeltliche Entnahme gemäß §3 Abs. 9a UStG vorlag, war die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegend. Das bedeutet, dass die Zuwendungen im Rahmen der Weihnachtsveranstaltung vorwiegend im Interesse der Mitarbeiterschaft, nicht jedoch vorrangig im Unternehmensinteresse erfolgten.

Es hätte ein Zusammenhang mit (einzelnen) Ausgangsumsätzen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bestehen müssen. Im vorliegenden Fall ist das Recht zum Vorsteuerabzug durch die Verwendung der Eingangsleistung für eine Dienstleistungsentnahme im Sinne von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG ausgehebelt.

Praxistipp: Die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen von 110 EUR gilt je Arbeitnehmer und kann 2x im Kalenderjahr gezogen werden: Die Zuwendungen anlässlich einer Feier stellen keinen Anlass i. S. d. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG dar, wenn die Freigrenze pro Mitarbeiter überschritten ist. Die 2x jährlich ziehbare Pauschale kann nicht auf einen einzelnen Anlass kumuliert oder übertragen werden. Wird die Freigrenze eingehalten, so sind die Zuwendungen auch frei von Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

